



Stellungnahme Nr. 41 Juni 2026

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen

Mitglieder des Ausschusses Strafrecht (Strauda)

Rechtsanwältin Dr. Carolin Arnemann
Rechtsanwalt Prof. Dr. Jan Bockemühl
Rechtsanwalt Prof. Dr. Alfred Dierlamm
Rechtsanwalt Prof. Dr. Björn Gercke
Rechtsanwalt Dr. Mayeul Hiéramente
Rechtsanwalt Thomas C. Knierim
Rechtsanwalt Dr. Daniel M. Krause (Berichterstatter)
Rechtsanwältin Theres Kraußlach
Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Matt (Vorsitzender und Berichterstatter)
Rechtsanwalt Prof. Dr. Ralf Neuhaus
Rechtsanwalt Prof. Dr. Tido Park
Rechtsanwältin Dr. Hellen Schilling
Rechtsanwalt Dr. Jens Schmidt
Rechtsanwältin Dr. Annette von Stetten

Prof. Dr. Dr. h.c. Frank Saliger (Ständiger Gast und Berichterstatter)

Rechtsanwältin Leonora Holling, Schatzmeisterin Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesministerium des Innern und für Heimat
Justizministerien der Länder
Innenministerien der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Der Generalbundesanwalt beim BGH
Bundesgerichtshof
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Strafverteidigervereinigungen
Deutsche Strafverteidiger e.V.
Neue Richtervereinigung e.V.
Bund Deutscher Kriminalbeamter
Redaktionen der NJW,
Beck Verlag, Deubner Verlag, Jurion, Juris, LexisNexis,
Otto Schmidt Verlag,
Strafverteidiger,
Neue Zeitschrift für Strafrecht,
ZAP Verlag,
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht,
Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht,
wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht,
Zeitschrift HRR-Strafrecht,
Kriminalpolitische Zeitschrift
FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, Tagesspiegel, LTO,
Der Spiegel, Focus, Die ZEIT

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 167.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

I. Vorbemerkung zu Umfang und Legitimation der Änderungen im Umweltstrafrecht

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 16.10.2025 einen Referentenentwurf zu einem Gesetz zur Änderung des Strafrechts als Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt vorgelegt. Die Bundesregierung hat diesen Entwurf am 29. April 2026 mit nicht unerheblichen Änderungen beschlossen. Die in Bezug genommene Umweltstrafrechts-RL stammt vom 11.04.2024 und ist bis zum 21. Mai 2026 umzusetzen.¹

Die Umweltstrafrechts-RL von 2024 ersetzt die Umweltstrafrechts-RL 2008/99 EG, mit der der europäische Gesetzgeber bereits vor über 15 Jahren eine Effektivierung des europäischen Umweltschutzes angestrebt hatte. Die aktuelle Umweltstrafrechts-RL knüpft einerseits an die Instrumente der Umweltstrafrechts-RL von 2008 an, indem sie ebenfalls bestehende Strafvorschriften verschärft und die Kriminalisierung neuer Verhaltensweisen verlangt (Art. 3-5). Andererseits geht sie nicht nur im Umfang der Neukriminalisierung namentlich auch im Nebenstrafrecht über die Umweltstrafrechts-RL von 2008 hinaus. Sie verschärft zudem die Sanktionierung juristischer Personen (Art. 7), fordert die Ausdehnung von Ermittlungsinstrumenten (Art. 13) und verlangt nach neuen Regelungen bzw. Prüfinitiativen zu Hinweisgebern (Art. 14), zu Ressourcen (Art. 17), Schulung (Art. 18), zur Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten (Art. 19-20), zu nationalen Strategien (Art. 21), statistischer Datenerfassung (Art. 22-23) sowie zur Berichterstattung und Evaluierung (Art. 25).

Auch wenn das deutsche Umweltstrafrecht bereits in weiten Teilen den Vorgaben der Umweltstrafrechts-RL von 2024 Rechnung trägt, ist materiellrechtlich gleichwohl der nicht geringe Umsetzungsbedarf hervorzuheben.² So erfordert die Umweltstrafrechts-RL

- eine Umgestaltung der meisten Straftatbestände als Eignungsdelikte (potentielle Gefährdungsdelikte),
- verlangt nach durchgehender Aufnahme der neuen Tathandlung der Einleitung, Abgabe und Einbringung von Energie (Art. 3 Abs. 2 lit. a),
- zwingt zur Einführung des neuen Umweltmediums des Ökosystems (Art. 2 Abs. 2 lit. c)
- und zur Schaffung qualifizierter Umweltdelikte im Fall katastrophaler Umweltfolgen (Art. 3 Abs. 3),
- gibt die nahezu durchgehende Einführung einer Versuchsstrafbarkeit (Art. 4 Abs. 2)
- und neue Mindesthöchststrafen vor (Art. 5), die in nicht wenigen Fällen eine Anhebung der deutschen Strafrahmen erforderlich machen,

¹ ABl. EU L vom 30.04.2024, 1/28.

² Ebenso Heghmanns, zfstw 2024, 256; Pfohl, ZWH 2025, 1; Krell, ZRP 2026, 20.

- sowie verlangt schließlich die Neukriminalisierung bzw. Sicherstellung der Kriminalisierung des Inverkehrbringens umweltgefährdender Produkte (Art. 3 Abs. 2 lit. b), der Durchführung von umweltverträglichkeitspflichtigen Projekten ohne Genehmigung (Art. 3 Abs. 2 lit. e) sowie von Handlungen bezüglich invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (Art. 3 Abs. 2 lit. r).

Diese erhebliche Strafbarkeitsausweitung im Umweltstrafrecht wirft unweigerlich die Frage nach ihrer Legitimation auf. Naturgemäß wird diese nicht mehr vom nationalen Umsetzungsgesetzgeber behandelt. Allerdings nennt die Umweltstrafrechts-RL 2024 mit dem Anstieg der Umweltkriminalität (Erwägungsgrund Ziff. 3) und der mangelnden Effizienz der Umweltstrafrechts-RL von 2008, die Einhaltung des EU-Umweltschutzrechts sicherzustellen (Erwägungsgrund Ziff. 4), zwei Gründe für die neuerliche Strafrechtsverschärfung. Empirische Belege für diese Gründe werden nicht gegeben. Aus deutscher Sicht erscheint insbesondere die Behauptung eines signifikanten Anstiegs der Umweltkriminalität problematisch.³ Hier klaffen die Wahrnehmungen auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene weit auseinander. Auf EU-Ebene ist die Verschärfung des Umweltstrafrechts Teil der Strategie des „Green-Deal“ von 2009.⁴ In diesem Zusammenhang ist ein gemeinsamer Strategiebericht der Vereinten Nationen in Kooperation mit Interpol über Umwelt, Frieden und Sicherheit von 2016 bedeutsam, der von einem Bericht von Eurojust im Jahr 2021 bestätigt wurde. Danach bilde die Umweltkriminalität mittlerweile die viertgrößte kriminelle Aktivität der Welt, verursache Schäden im Hellfeld von bis zu 258 Milliarden Euro, wobei das Schadenspotential jedes Jahr um 5-7% zunehme, und stehe in engen Zusammenhang mit der zunehmenden transnationalen Organisierten Kriminalität.⁵

Diese Wahrnehmungen stehen im krassen Gegensatz zur Realität des Umweltstrafrechts auf nationaler Ebene. Die PKS weist im Jahr 2025 für die Umweldelikte der §§ 324 ff. StGB nur 9.709 Fälle (2024: 9.336) Fälle auf bei ca. 5,5 Mio. (2024: ca. 5,8 Mio.) erfassten Straftaten insgesamt.⁶ Gegenüber den Zahlen der PKS von 2019 mit 19.755 Fällen bedeutet das einen Rückgang von über 50%. Den Bedeutungsverlust des Umweltstrafrechts in Deutschland spiegeln trotz Klimaschutzprotesten und den damit zusammenhängenden Problemen auch die jährlichen systematischen Rechtsprechungsübersichten zum Umweltstrafrecht in der NSTZ. So behandelt der Bericht aus dem Jahr 2025 neben der Klimaschutz-Problematik (Rechtsgrundlagen und Entscheidungen zu den Klimaschutzaktivisten) nur zwei verwaltungsgerichtliche Entscheidungen.⁷ Der insgesamt schmale Bericht aus dem Jahr 2026 kann immerhin die strafrechtlichen Beaching-Verfahren anführen.⁸

II. Stellungnahme

Angesichts dieser Wahrnehmungsdivergenz zur Umweltkriminalität zwischen der EU-Ebene und der nationalen deutschen Ebene begrüßt die Bundesrechtsanwaltskammer grundsätzlich die Umsetzung der Umweltstrafrechts-RL von 2024 im Regierungsentwurf. Denn dieser wählt einen im Ausgangspunkt minimalinvasiven Ansatz bei der Umsetzung der RL von 2004.

1. Überwiegende Zustimmung zum grundsätzlich minimalinvasiven Umsetzungsansatz im Regierungsentwurf

³ Kritisch insbesondere auch Burgert/Veljovic, ZUR 2023, 156 f.; Heghmanns, zfstw 2024, 257 ff.

⁴ Vgl. dazu Pfohl, ZWH 2025, 1.

⁵ Vgl. dazu Burgert/Veljovic, ZUR 2023, 156 f.

⁶ BKA, PKS 2025, Tab. 01, Schlüssel 676000; BKA, PKS 2024, Tab. 01.

⁷ Siehe Hecker/Lorenz, NSTZ-RR 2025, 65.

⁸ Siehe Hecker/Lorenz, NSTZ-RR 2026, 102 f., 103 (Teil I), 135 f., 136 (Teil II).

Das sei an zwei wichtigen Aspekten exemplarisch gezeigt.

a) Beibehaltung der grundsätzlichen Verwaltungsrechtsakzessorietät, § 330d Abs. 1 Nr. 5 / 7 StGB nF

Im Ausgangspunkt teilt auch die aktuelle Umweltstrafrechts-RL den Grundsatz der Verwaltungsrechtsakzessorietät des Umweltstrafrechts. Danach setzen alle Umweltdelikte ein rechtswidriges Verhalten voraus, das gegen EU- oder nationale Umweltschutznormen verstößt (Art. 3 Abs. 1 S. 1, 2 RL). Darüber hinaus lässt die RL zur Effektivierung des Umweltstrafrechtsschutzes auch eine Durchbrechung dieses Grundsatzes zu. So soll eine Handlung selbst dann rechtswidrig sein, wenn sie im Rahmen einer von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedsstaates ausgestellten Genehmigung begangen wird, wenn diese Genehmigung auf betrügerische Weise oder durch Korruption, Erpressung oder Zwang erlangt wurde (Art. 3 Abs. 1 S. 3 Alt. 1). Trotz abweichender Terminologie entspricht diese Durchbrechung der Verwaltungsaktakzessorietät als Teilausprägung der Verwaltungsrechtsakzessorietät bereits der geltenden Missbrauchsklausel in § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB. Danach ist ein Handeln ohne Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige Zulassung auch ein Handeln auf Grund einer durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkten oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichenen Genehmigung, Planfeststellung oder sonstigen Zulassung. Darüber hinaus will die Umweltstrafrechts-RL von 2024 den Grundsatz der Verwaltungsaktakzessorietät auch dann durchbrechen, wenn die Genehmigung der zuständigen Behörde offensichtlich gegen die einschlägigen materiellrechtlichen Anforderungen verstößt (Art. 3 Abs. 1 S. 3 Alt. 2).

Diese Durchbrechung ist bislang in § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB nicht enthalten. Der Umsetzungsgesetzgeber steht hier vor der Wahl, entweder § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB um diese Fallgruppe zu erweitern oder auf die Regelung zur Nichtigkeit von Verwaltungsakten in § 44 VwVfG zu verweisen. Nach dessen Abs. 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist. Der offensichtliche Verstoß gegen die materiellen Umweltauflagen kann als ein Fall von § 44 Abs. 1 VwVfG begriffen werden.

Der Umsetzungsgesetzgeber hat sich mit Fug für die zweite Lösung über den Verweis auf § 44 Abs. 1 VwVfG entschieden.⁹ Eine Erweiterung des § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB um die Fallgruppe der offensichtlichen materiellen Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes hätte mit dem Grundsatz gebrochen, dass jenseits von § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB alle sonstigen materiell rechtswidrigen und begünstigenden Verwaltungsakte strafrechtlich wirksam sind.¹⁰ Der Bürger darf grundsätzlich auf erteilte Genehmigungen vertrauen, es sei denn, er hat selbst durch Korruption und Täuschung bei der Genehmigungserlangung den Vertrauensschutz verwirkt. Für die Behandlung bei der Nichtigkeitslehre spricht zudem die widersprüchliche Haltung des EU-Gesetzgebers. So heißt es einerseits, dass die Durchbrechung der Verwaltungsaktakzessorietät bei offensichtlich materieller Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes „nicht die Pflicht, die Rechtmäßigkeit der Genehmigungen sicherzustellen, von den zuständigen Behörden auf die Wirtschaftsteilnehmer“ verlagert.¹¹ Andererseits soll „der Umstand, dass die Genehmigung rechtmäßig ist, einer strafrechtlichen Verfolgung des Inhabers der Genehmigung nicht entgegen(stehen), wenn dieser nicht alle Verpflichtungen im Rahmen der Genehmigung oder andere einschlägige rechtliche, nicht von der Genehmigung erfasste Verpflichtungen einhält“.¹² Diese spannungsreichen Formulierungen werden die Frage auf, wie etwa im Falle veralteter Genehmigungen zu verfahren ist. Bislang ist für deren Aktualisierung mit Recht allein die zuständige Umweltbehörde

⁹ Regierungsentwurf, S. 55; so auch der Vorschlag von Lenk, NStZ 2025, 521 (523 ff.).

¹⁰ Vgl. dazu Saliger, Umweltstrafrecht, 2. Aufl. 2020, Rn. 111 f.

¹¹ Erwägungsgrund 10 Satz 4.

¹² Erwägungsgrund 10 Satz 5.

zuständig. Man wird hier sorgsam beobachten müssen, dass auch bei der Nichtigkeitslehre die Erwägungsgründe des Richtlinienetzgebers nicht die Anwendung der bislang geltenden strafrechtlichen Irrtumsregeln, insbesondere § 16 StGB, aushebeln.

b) Kein neuer umweltbezogener strafrechtlicher Produkthaftungstatbestand beim Wasser- und Bodenschutz, aber beim Schutz der Luft

Art. 3 Abs. 2 lit. b der Umweltstrafrechts-RL fordert die Kriminalisierung des rechtswidrigen und vorsätzlichen Inverkehrbringens eines Erzeugnisses unter Verstoß gegen ein Verbot oder eine andere Anforderung zum Schutz der Umwelt, dessen Verwendung in größerem Umfang ... zur Einleitung, Emission oder Einbringung einer Menge von Materialien oder Stoffen, Energie oder ionisierender Strahlung in die Luft, den Boden oder das Wasser führt und den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder erhebliche Schäden an einem Ökosystem, Tieren oder Pflanzen verursacht oder dazu geeignet ist, dies zu verursachen.

Mit dieser Neukriminalisierung sollen Fälle wie der sog. „Dieselskandal“ künftig auch in umweltstrafrechtlicher Hinsicht sanktioniert werden können. Obwohl in der RL kein allgemeiner strafrechtlicher Produkthaftungstatbestand vorgeschlagen wird (vgl. Erwägungsgrund 17), spricht gegen die Schaffung eines eigenständigen umweltbezogenen strafrechtlichen Produkthaftungstatbestandes, dass bereits bisherige (§§ 324, 324a StGB) und durch die RL auszudehnende Strafvorschriften (wie § 325 StGB nach Wegfall der Privilegierung für den Straßenverkehr in Abs. 7) eine strafrechtliche Sanktionierung des Inverkehrbringens potentiell umweltschädlicher Produkte ermöglichen. Der Referentenentwurf hatte daher noch auf die Schaffung eines neuen Straftatbestandes verzichtet.¹³

Diese Entscheidung ist im Regierungsentwurf fallen gelassen worden. Nunmehr ist man der Auffassung, dass es bei der Luftverunreinigung nach § 325 StGB sinnvoll sei, das Inverkehrbringen gesondert zu erfassen. Dies wird damit begründet, dass im Bereich der Luft „die tatbestandsmäßige Luftveränderung regelmäßig erst durch den Betrieb insbesondere von mehreren Fahrzeugen herbeigeführt“ werde.¹⁴ Entsprechend ordnet § 325 Abs. 2 StGB-E an: „Ebenso wird bestraft, wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten eine Luftveränderung in bedeutendem Umfang, die geeignet ist, eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen oder eine Schädigung nach Abs. 1 Nummer 2 oder 3, herbeizuführen, dadurch verursacht, dass er Erzeugnisse auf den Markt bringt und diese in größerem Umfang genutzt werden.“¹⁵ Auch der Versuch dazu soll gemäß § 325 Abs. 3 StGB-E unter Strafe stehen.

Diese Begründung überzeugt nicht. Zunächst überrascht, warum sich das Problem eines „umweltstrafrechtlichen Produkthaftungstatbestandes“ besonders bei dem Medium Luft stellen soll. Wenn ein Sportboothersteller unter Verletzung umweltschützender Pflichten aus Kostengründen eine Außenlackierung verwendet, die bei Betrieb erheblich wasserschädliche Partikel absondert, dann ist nicht zu sehen, warum dies weniger gesondert strafwürdig erscheint. Der Gesinnungswandel des Umsetzungsgesetzgebers hängt offenbar mit dem ebenfalls im Regierungsentwurf neu eingeführten § 325 Abs. 1 S. 2 StGB-E zusammen. Danach gilt „Satz 1 auch in Verbindung mit den Absätzen 3 und 4, ... für Veränderungen der Luft durch das Freisetzen oder Einbringen von Stoffen beim Betrieb eines Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs nur, wenn beim Betrieb dieses Fahrzeugs eine

¹³ Referentenentwurf, S. 55 f.; in diese Richtung auch Heghmanns, zfstw 2024, 261.

¹⁴ Regierungsentwurf, S. 84.

¹⁵ Regierungsentwurf, S. 6.

erhebliche Menge von Stoffen freigesetzt oder eingebracht wird, die eine Luftveränderung im Sinne von Satz 1 verursacht“.

Der Umsetzungsgesetzgeber will damit sicherstellen, dass keine Überkriminalisierung im Bereich des Betriebs von Kraftfahrzeugen erfolgt. Denn der Betrieb eines einzelnen Fahrzeugs sei grundsätzlich nicht geeignet, eine nachhaltige Luftveränderung oder eine Gesundheitsschädigung zu bewirken. Wie der Bezug auf § 30 StVO zeigt, hat der Umsetzungsgesetzgeber dabei vor allem den Kraftfahrzeugverkehr auf der Straße im Blick.¹⁶ Auch wenn diese Regelung dem geltenden Rechtszustand entsprechen mag¹⁷, freilich bislang nicht in Gesetzesformulierung gefasst, drohen hier Auslegungsprobleme. So ist es nicht richtig, wenn der Umsetzungsgesetzgeber meint, dass eine Luftveränderung, die erst durch das Zusammenwirken des Betriebs mehrerer Fahrzeuge verursacht wird, daher nicht zur Verwirklichung des Tatbestands in Abs. 1 S. 1 führen, sondern von Abs. 2 unter den dortigen Voraussetzungen erfasst werden soll.¹⁸ Abs. 2 erfasst aber nur Luftveränderungen, die auf den Fahrzeughersteller zurückgehen. Was aber gilt in dem Fall, in dem mehrere Autoposer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten aus Soundgründen Abgasfilter ihrer Fahrzeuge entfernen, so dass erst im Zusammenwirken eine gesundheitsschädliche Veränderung der Luft in bedeutendem Umfang entsteht? Unterfällt dieser Fall nicht § 325 Abs. 1 S. 1 StGB-E?

Dass sich die Einführung umweltstrafrechtlicher „Produkthaftungstatbestände“ mit Versuchsstrafe weit im Vorfeld klassischer Umweldelikte bewegt und Strafanzeigen von Wettbewerbern gegen missliebige Konkurrenten begünstigen dürfte, kann angesichts der Vorgabe durch die RL nicht dem nationalen Umsetzungsgesetzgeber angelastet werden.

2. Probleme vereinzelter Umsetzungen

So überwiegend zustimmungswürdig der grundsätzlich minimalinvasive Umsetzungsansatz des Referentenentwurfs ist, weicht er in einzelnen Fragen doch auch davon ab und fordert Kritik heraus. Drei Aspekte seien herausgegriffen.

a) Nicht zwingende Preisgabe des Anlagenbezugs in § 325 Abs. 1 StGB-E

Kritikwürdig erscheint zunächst die nicht zwingende Preisgabe des Anlagenbezugs in § 325 Abs. 1 StGB-E, wo der Regierungsentwurf für die Luftveränderung auf einen verhaltensbezogenen Immissionsschutz wechselt („Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten ... Veränderungen der Luft in bedeutendem Umfang verursacht, die geeignet sind ...“).¹⁹ Zumindest missverständlich heißt es dazu in der Begründung: „Bisher enthält Abs. 1 StGB einen allgemeinen Luftveränderungstatbestand, Abs. 2 einen anlagenbezogenen Emissionstatbestand und Abs. 3 einen allgemeinen Emissionstatbestand.“²⁰ Das ist missverständlich, weil auch der geltende § 325 Abs. 1 StGB nur anlagenbezogene Luftveränderungen erfasst. Jenseits dessen ist hervorzuheben, dass tragfähige Begründungen für die Behauptungen im Regierungsentwurf, wonach die Umweltstrafrechts-RL eine Preisgabe des Anlagebezugs verlange und keine Differenzierungen mehr zulasse²¹, nicht gegeben werden. Insbesondere trifft es nach der Einfügung von § 325 Abs. 2 StGB-E durch den Regierungsentwurf nicht mehr zu, dass „die Subsidiarität des allgemeinen Emissionstatbestandes (also

¹⁶ Regierungsentwurf, S. 84.

¹⁷ Regierungsentwurf, S. 84.

¹⁸ Regierungsentwurf, S. 84.

¹⁹ Regierungsentwurf, S. 6.

²⁰ Regierungsentwurf, S. 83; so auch Referentenentwurf, S. 75.

²¹ Regierungsentwurf, S. 83.

von § 325 Abs. 3 StGB, die Verfasser) zur Folge hätte, dass das Inverkehrbringen von Fahrzeugen nicht erfasst werden konnte“.²² Denn es ist sehr wohl möglich und käme in Betracht, es bei einem anlagenbezogenen Luftveränderungstatbestand in § 325 Abs. 1 StGB zu belassen und gleichwohl, wie der Regierungsentwurf nun verfährt, in § 325 Abs. 2 StGB-E einen Produkthaftungstatbestand einzuführen.

Tatsächlich erfordert die aktuelle Umweltstrafrechts-RL keine Preisgabe des Anlagenbezugs in § 325 StGB. Zwar lässt die Vorgabe der Umweltstrafrechts-RL, das Inverkehrbringen von Erzeugnissen unter Verletzung umweltschützender Normen unter Strafe zu stellen (dazu oben II. 1. b.), keinen Zweifel daran, dass die Privilegierung des Straßenverkehrs in § 325 Abs. 7 StGB aufzugeben ist. Jedoch verlangt diese Aufgabe mitnichten eine Preisgabe auch des Anlagenbezugs. Dies zeigt ein Blick in das geltende Recht: Schon die Umweltstrafrechts-RL von 2008 sah in Art. 3 lit. a einen strafrechtlichen Schutz der Luft vor, der nicht auf den Betrieb von Anlagen beschränkt war.²³ Gleichwohl hat der damalige Umsetzungsgesetzgeber den Anlagenbezug des § 325 StGB in Abs. 1 und 2 grundsätzlich nicht aufgegeben. Maßgeblich war dabei, dass die Einschränkung des Anlagenbezugs „in der Praxis im Hinblick auf die Weite des strafrechtlichen Anlagenbegriffs, der über den Anlagenbegriff in § 3 Absatz 5 BImSchG hinausgeht, nicht zu erheblichen Lücken bei der Erfassung strafwürdiger Verhaltensweisen“ führt.²⁴ Um erhebliche Schäden aus nicht-anlagenbezogenen Verhaltensweisen zu sanktionieren, hat der Umsetzungsgesetzgeber von 2008 den subsidiären § 325 Abs. 3 StGB mit abgesenkter Strafdrohung eingeführt.

Auch die Umweltstrafrechts-RL von 2024 beschränkt – wie die Umweltstrafrechts-RL von 2008 – den gebotenen Schutz der Luft nicht auf anlagebezogene Verhaltensweisen (vgl. Art. 3 Abs. 2 lit. a und b). Allerdings gestattet sie – anders als die Umweltstrafrechts-RL von 2008 –, die Kriminalisierung umweltschädigenden Verhaltens so auszugestalten, dass diese nicht nur von quantitativen Schwellenwerten, sondern auch von qualitativen Schwellen abhängig ist.²⁵ Der Anlagenbezug stellt eine solche qualitative Schwelle dar, auf die auch der aktuelle Umsetzungsgesetzgeber etwa in § 325a StGB nicht verzichtet.

Offenbar scheint dem Umsetzungsgesetzgeber der geltende § 325 StGB als zu kompliziert, weshalb er diesen im Referentenentwurf tatbestandlich sogar in einem Absatz vereinfachend zusammenfassen wollte.²⁶ Diese nicht durch die RL gar vorgegebene Vereinfachung öffnet § 325 Abs. 1 StGB-E mit dem Verzicht auf den Anlagenbezug aber nun für unsinnige, da im Bagatellbereich angesiedelte Kriminalitätsdiskurse. Schon der Umsetzungsgesetzgeber von 2008 wollte „die Unterstrafestellung geringfügiger Luftverunreinigungen außerhalb von Anlagen, wie z. B. das die Nachbarschaft oftmals nur belästigende Flämmen von Gärten oder Äckern (BT-Drs. 12/192, S. 18),“ aus der Strafnorm heraushalten. Unter der Entwurfsfassung drohen nun weitere vergleichbare „Nachbarschaftsfälle“ in den Anwendungsbereich des Tatbestands der Luftverunreinigung zu geraten wie etwa Luftverunreinigungen durch übermäßiges Grillen oder die wöchentliche Tabakrunde auf dem Nachbargrundstück. Dass solche Anwendungsfälle im Umweltstrafrecht nicht fernliegen, zeigt die Debatte um die strafrechtliche Abfalleigenschaft von Hundekot.²⁷ Da verwaltungsrechtliche Pflichten auch aus Satzungen kommunaler Gebietskörperschaften folgen können²⁸, wird man sich in derartigen Fällen im Strafverfahren um die quantitativen Merkmale „bedeutender Umfang“ und „Eignung zur Schädigung der Gesundheit“ streiten.

²² Regierungsentwurf, S. 83.

²³ Siehe ABl. EU vom 6.12.2008, L 328/29.

²⁴ BT-Drucks. 17/5391, S. 16.

²⁵ Siehe Umweltstrafrechts-RL 2024, Erwägungsgrund 9, ABl. EU vom 30.4.2024, L 2/28.

²⁶ Vgl. Referentenentwurf, S. 75.

²⁷ Exemplarisch OLG Düsseldorf NStZ 1991, 335; dazu Saliger, Umweltstrafrecht, Rn. 317 mwNw.

²⁸ Vgl. VGH Mannheim NuR 2005, 317.

Das Anlagenmerkmal würde diese Fälle, die nicht vor die Strafjustiz gehören, bereits im Ausgangspunkt qualitativ aus dem Anwendungsbereich nehmen.

b) Nicht konsequenter Verzicht auf die nationale Grenzüberschreitung im AbfVerbrG und Streichung der Minima-Klausel in § 326 Abs. 6 StGB

Der Umsetzungsgesetzgeber will den Kern des Abfallverbringungsstrafrechts wieder ins StGB zurückholen. Dazu streicht er die §§ 18a-c AbfVerbrG²⁹ und ordnet in § 326 Abs. 4 StGB-E an: „Ebenso wird bestraft, wer im Sinne des Art. 3 Nummer 26 der Verordnung (EU) 2024/1157 in der Fassung vom 18. Oktober 2024 eine erhebliche Menge von Abfällen illegal verbringt.“³⁰

Mit dieser Regelung beabsichtigt der Umsetzungsgeber mit Recht eine effektivere strafrechtliche Bekämpfung des illegalen „Beaching“ von Schiffen. Zum einen soll die neue Strafvorschrift unabhängig von der Flagge sämtliche Schiffe erfassen, die als gefährliche Abfälle betrachtet werden können. Zum anderen wird das Erfordernis der Überschreitung der Grenze der Bundesrepublik Deutschland aufgegeben, so dass für die Verbringungsstrafbarkeit die Überschreitung der EU-Außengrenze genügt.³¹ Das war das Hauptproblem etwa im Hamburger „Beaching“-Fall, weshalb ein Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung³² in der Gesetzesbegründung hilfreich wäre.

Das gilt umso mehr, als die effektive Bekämpfung von „Beaching“ auch im Regierungsentwurf nicht konsequent umgesetzt erscheint. So bezieht sich zwar einerseits der neue OWi-Tatbestand in § 18 Abs. 2 AbfVerbrG-E wie § 326 Abs. 4 StGB-E auf eine illegale Verbringung im Sinne des Art. 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2024/1157 in der Fassung vom 18. Oktober 2024, die eine Überschreitung nur von Grenzen der Bundesrepublik Deutschland nicht voraussetzt. Andererseits lässt der Umsetzungsgesetzgeber aber § 1 Nr. 1 AbfVerbrG unberührt, wonach dieses Gesetz gilt für die Verbringung von Abfällen in das, aus dem oder durch das Bundesgebiet. Damit ist ein Auslegungsproblem vorprogrammiert. Es macht aber keinen Sinn, den Anwendungsbereich der illegalen Abfallverbringung für die weniger schwerwiegende Ordnungswidrigkeit enger auszulegen als für das schwerere Umweltdelikt nach dem StGB.

Kritikwürdig erscheint auch die Streichung der Minima-Klausel in § 326 Abs. 6 StGB, die erstmals im Regierungsentwurf erfolgt. Der Umsetzungsgesetzgeber begründet die Streichung mit vielfacher Kritik im Schrifttum sowie ihrer Ersetzung durch die Aufnahme der Schwelle der „erheblichen Menge“ in die Absätze 1, 3, und 4 des § 326 StGB-E.³³ Das überzeugt nicht. Zwar ist richtig, dass die Ausgestaltung der Minima-Klausel des § 326 Abs. 6 StGB überwiegend Kritik erfährt. Jedoch bringt die Minima-Klausel auch materiell-strafrechtlich (also jenseits der §§ 153 ff. StPO) den ultima-ratio-Gedanken im Umweltstrafrecht zum Ausdruck, dass Bagatelldelikte nicht zu bestrafen sind.³⁴ Diese, über § 326 StGB hinausreichende Bedeutung geht verloren, wenn man allein in § 326 StGB die Schwelle der „erheblichen Menge“ einführt.

c) Kritik der neuen Regelungen für die Verbandsgeldbuße in § 30 Abs. 2, 2a OWiG-E

Die größte Sprengkraft bei der Umsetzung der Umweltstrafrechts-RL dürften die neuen Regelungen zur Verbandsgeldbuße in § 30 Abs. 2, 2a OWiG-E besitzen. Art. 7 Abs. 3 S. 2 der Umweltstrafrechts-RL gibt vor, die Höchstmaßen der Geldbußen lit.a) für bestimmte „schwere“ Umweltdelikte auf 5% des

²⁹ Regierungsentwurf, S. 29, 118.

³⁰ Regierungsentwurf, S. 8.

³¹ Siehe Regierungsentwurf, S. 63-65, 88.

³² LG Hamburg BeckRS 2025, 6971; OLG Hamburg BeckRS 2025, 36440.

³³ Regierungsentwurf, S. 90.

³⁴ Vgl. BT-Drucks. 8/2382, S. 17, 19; BT-Drucks. 8/3633, S. 30; vgl. dazu Saliger, Umweltstrafrecht, Rn. 315.

weltweiten Gesamtumsatzes oder einen Betrag von 40 Mio.€; lit b) für bestimmte „leichtere“ Umweltdelikte auf 3% des weltweiten Gesamtumsatzes oder einen Betrag von 24 Mio.€ festzulegen.³⁵

Der Regierungsentwurf setzt diese Vorgaben dadurch um, dass nach dem neuen § 30 Abs. 2 S. 1 OWiG-E das Höchstmaß der Geldbuße im Falle einer vorsätzlichen Straftat 40 Mio.€ (Nr. 1) und im Fall einer fahrlässigen Straftat 20 Mio.€ beträgt (Nr. 2).³⁶ Damit kleine und mittlere Unternehmen (= KMU) nicht durch die spürbare Anhebung der Höchstbeträge unverhältnismäßige Sanktionen befürchten müssen, führt der Regierungsentwurf – anders noch als der Referentenentwurf, der keine Regelung dazu enthielt – erstmals Grundlagen und Kriterien für die Bemessung der Verbandsgeldbuße in einem neuen § 30 Abs. 2a OWiG-E ein. So erklärt die Neuregelung u.a. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes zur Grundlage der Bußgeldbemessung (§ 30 Abs. 2a S. 1 Nr. 3 OWiG-E), für deren Konkretisierung u.a. die Größe und Ertragslage der juristischen Person oder Personenvereinigung maßgeblich ist (§ 30 Abs. 2a S. 3 Nr. 7 OWiG-E). Damit sei die Gefahr unverhältnismäßiger Sanktionen für kleinere und mittlere Unternehmen gebannt.³⁷

Was die Grundlagen der neuen Bemessung der Verbandsgeldbuße betrifft, werden ferner die Bedeutung der Straftat oder Ordnungswidrigkeit sowie der Vorwurf, der die juristische Person trifft, angeführt (§ 30a Abs. 2a S. 1 Nrn. 1, 2 OWiG-E). Bei der Bemessung der Geldbuße sollen die für und gegen den Verband sprechenden Umstände gegeneinander abgewogen werden (§ 30a Abs. 2a S. 2 OWiG-E). Diese Umstände werden anschließend in 7 Ziffern nicht abschließend („insbesondere“) konkretisiert, wobei u.a. vorausgehende Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, für die der Verband verantwortlich ist (§ 30a Abs. 2a S. 3 Nr. 3 OWiG-E), das Bemühen des Verbandes um Aufdeckung und Schadenswiedergutmachung (§ 30a Abs. 2a S. 3 Nr. 4 OWiG-E) sowie vor oder nach der Tat getroffene Vorkehrungen des Verbandes zur Straftatvermeidung angeführt werden (§ 30a Abs. 2a S. 3 Nr. 5 OWiG-E).³⁸

Was ist von dieser Neuregelung zu halten? Der Umsetzungsgeber ist sich im Klaren darüber, dass er mit diesen Regelungen von seinem grundsätzlich minimalinvasiven Umsetzungsansatz erheblich abweicht. Denn er differenziert hinsichtlich der neuen Höchstmaße für die Verbandsgeldbuße weder (wie die RL) zwischen schweren und leichteren Umweltdelikten, noch beschränkt er die allgemein gefasste neue Regelung überhaupt auf Umweltdelikte.³⁹ Die Gründe, die der Umsetzungsgeber für die Abweichung von der strikten RL-Umsetzung angibt, überzeugen nur teilweise. Zwar trifft es zu, dass es bereits in anderen Bereichen des Strafrechts entsprechende EU-Vorgaben gibt.⁴⁰ Jedoch trägt das Argument für eine allgemeine Anhebung kaum, „dass die letzte Anhebung nunmehr über zehn Jahre zurückliegt.“⁴¹ Sanktionen sind nicht mit Löhnen vergleichbar, die in regelmäßigen Abständen nach oben angepasst werden müssten. Auch soweit Stimmen in der Vergangenheit eine Anhebung gefordert hätten, müsste letztere auf Argumente gestützt werden. Dies zumal dann, wenn eine Neuregelung – wie hier – sich mit der Anhebung in einen strukturell neuen und von der bisherigen Regelung abweichenden Ansatz wählt:

Denn noch bemerkenswerter als die neue allgemeine Regelung zu den Höchstmaßen der Verbandsgeldbuße ist die Neuregelung der Bemessung der Verbandsgeldbuße. Dieser Vorschlag ist vor dem Hintergrund des 2021 auf der Zielgerade gescheiterten Entwurfs eines

³⁵ ABl. EU L vom 30.04.2024, 20 f./28.

³⁶ Regierungsentwurf, S. 14.

³⁷ Regierungsentwurf, S. 102, 103.

³⁸ Regierungsentwurf, S. 14, 102 ff.

³⁹ Klar eingeräumt in Regierungsentwurf, S. 101.

⁴⁰ Regierungsentwurf, S. 101 unter Bezug auf Art. 7 Abs. 2 UA 1 lit. b. der RL 2024/1226 vom 24.4.2024.

⁴¹ Regierungsentwurf, S. 101.

Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes und der Gründe des Scheiterns⁴² bemerkenswert. Denn mit den Bemessungsregelungen des Bemühens des Verbandes um Aufdeckung, also interne Untersuchungen, sowie den vor oder nach der Tat getroffenen Vorkehrungen des Verbandes zur Vermeidung und Aufdeckung der Straftat, also vor- und nachtatlicher Compliance, sollen zentrale Bausteine des gescheiterten Entwurfs eines Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes über die Hintertür in die OWi eingeführt werden: gleichsam der gescheiterte Entwurf als Grundlage für eine Neuregelung der Verbandsgeldbußenbemessung.

Freilich kann dies nur sehr unterkomplex geschehen. Denn § 30a Abs. 2a S. 3 Nr. 4 OWiG-E etwa erwähnt die internen Untersuchungen der Sache nach, ohne sie zu definieren geschweige denn näher zu regeln. Auch § 30a Abs. 2a S. 3 Nr. 5 OWiG-E adressiert die vor- und nachtatliche Compliance, ohne sie näher zu definieren und insbesondere die Anforderungen an eine effektive Compliance näher zu bestimmen. Die knappen Erläuterungen in der Entwurfsbegründung über gut eine halbe Seite genügen hier keinesfalls.⁴³

Deshalb muss auch bezüglich der neuen Bemessungsregelung zur Verbandsgeldbuße die Bewertung ambivalent ausfallen. Zwar wäre eine solche Regelung auf der einen Seite gewiss ein Rechtsfortschritt, weil er ein Desiderat der Debatte um die Verbandsgeldbuße aufgreift⁴⁴ und insoweit mehr Rechtssicherheit verspricht. Jedoch sollte dieser Schritt auf der anderen Seite im Rahmen einer Gesamtreform der Verbandsverantwortung erfolgen, in der alle zentralen Fragen hinreichend geregelt werden. Sonst droht Stückwerk mit Widersprüchen und ungewollten Effekten. Insoweit ist auch die positive Bedeutung, die der Umsetzungsgeber der Neuregelung der Bußgeldbemessung für kleine und mittlere Unternehmen zumisst, angreifbar. Denn zum einen kann die Neuregelung nicht verschleiern, auch wenn sie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbands zur Grundlage der Bemessung erklärt, dass gerade für KMU ungleich schärfere Sanktionen drohen, weil eben die Höchstmaße undifferenziert angehoben werden. Zum anderen schafft die Neuregelung durch die gesetzliche Verankerung der privilegierenden Wirkungen von internen Untersuchungen sowie von vor- und nachtatlicher Compliance den kostenintensiven Druck auf KMU, solche Strukturen einzuführen. Das ist jedoch für KMU nicht nur regelmäßig nicht leistbar, sondern in der aktuellen Wirtschaftskrise auch illusorisch. Konsequenz daraus ist die reale und irritierende Aussicht, dass die Neuregelung in ihrer jetzigen Form entgegen den Intentionen des Umsetzungsgesetzgebers allein großen Unternehmen zu Gute kommt, während sie kleinere und mittlere Unternehmen erheblich benachteiligt. Das spricht alles für ein Durchhalten des minimalinvasiven Ansatzes bei der Umsetzung der RL auch im Bereich der Regelungen zur Verbandsgeldbuße.

3. Ausblick

Der europäische Gesetzgeber hatte in die Umweltstrafrechts-RL 2008/99 die große Hoffnung gesetzt, die Umwelt mit dem Mittel des Strafrechts effektiver schützen zu können. Diese Hoffnung ist nach seiner eigenen Aussage gescheitert. Gleichwohl setzt der europäische Gesetzgeber mit der Umweltstrafrechts-RL von 2024 wiederum im Kern auf das Mittel der Strafrechtsverschärfung. Ob die Umsetzung dieser Strafrechtsverschärfung das Umweltstrafrecht aus seinem Schattendasein in der Praxis herausführen wird, darf angesichts der beschriebenen Diskrepanz zwischen der europäischen und der nationalen Wahrnehmung der Umweltkriminalität jedenfalls für Deutschland bezweifelt werden. Die größte Praxiswirkung für Deutschland könnte die Teilreform der Verbandsgeldbuße entfalten. Sie

⁴² Dazu statt aller Schweiger, LRZ 2022, Rn. 439 ff.

⁴³ Vgl. Regierungsentwurf, S. 104.

⁴⁴ Vgl. exemplarisch Görden, Konstruktionsprobleme einer Verbandsgeldstrafe, 2019.

greift freilich weit über das Umweltstrafrecht hinaus und sollte insbesondere in ihren problematischen Auswirkungen auf kleinere und mittlere Unternehmen noch einmal intensiv überdacht werden.

* * *